NanoRepro AG

ZWISCHENABSCHLUSS

zum

30. Juni 2015

Aktiva	Zwischenbilanz zum 30. Juni 2015			Passiva	
	30.6.2015 <u>(€)</u>	31.12.2014 <u>(T-€)</u>		30.6.2015 (€)	31.12.2014 (<u>T-€)</u>
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:			I. gezeichnetes Kapital	4.342.857,00	3.200
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzreche und ähnliche Rechte und Werte	1.356.054,18	1.329	II. Kapitalrücklage	4.326.213,41	3.926
2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	73.019,21	85	III. Verlustvortrag	5.219.032,99	5.192
II. Sachanlagen:	73.017,21	0.5	IV. Jahresfehlbetrag	659.703,64	27
1. technische Anlagen und Maschinen	10.962,08	13		2.790.333,78	1.907
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	13.143,09	16	B. Rückstellungen		
B. Umlaufvermögen			1. sonstige Rückstellungen	62.400,00	78
I. Vorräte:			C. Verbindlichkeiten		
1. fertige Erzeugnisse und Waren	228.074,85	267	 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: €17.181,79 (T-€120) 	17.181,79	121
2. unfertige Erzeugnisse	160.395,00	160	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren: €0,00 (T-€0)		
3. geleistete Anzahlungen	40.254,24	13	 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: €39.979,09 (T-€54) 	39.979,09	54
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren: €0,00 (T-€0)		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	57.870,79	40	3. sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: €9.469,15 (T-€12)	9.469,15	12
2. sonstige Vermögensgegenstände	31.149,45	125	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: €9.469,13 (1-€12) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren: €0,00 (T-€0) davon aus Steuern: €6.550,50 (T-€5)		
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	933.020,23	120	davon aus Sieuein. €0.330,30 (1-€3)		
C. Rechnungsabgrenzungsposten					
1. sonstige	15.420,69	4		_	
	2.919.363,81	<u>2.172</u>		<u>2.919.363,81</u>	<u>2.172</u>

Zwischen - Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2015 - 30.6.2015

	1.1. – 30.6.2015		1.1. – 30.6.2014	
	(€)	(€)	(T- €)	(T- €)
1. Umsatzerlöse		177.161,43		315
2. Erhöhung des Bestandes an unfertigen Erzeugnissen		0,00		64
3. andere aktivierte Eigenleistungen		118.111,24		119
4. sonstige betriebliche Erträge		61.928,10		5
5. Materialaufwanda) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Warenb) Aufwendungen für bezogene Leistungen	104.943,50 10.286,71	115.230,21	126 <u>8</u>	134
 6. Personalaufwand: a) Löhne und Gehälter b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung: €1.032,06 (T-€1) 	223.868,39 23.638,46	247.506,85	147 <u>17</u>	164
7. Abschreibungen:a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		107.973,10		19
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		545.153,15		339
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		267,47		0
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		923,57		1
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-659.318,64		-154
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00		0
13. sonstige Steuern		385,00		1
14. Jahresfehlbetrag		659.703,64		<u>155</u>

NanoRepro AG

Anlagenspiegel

	Anschaffungs- kosten <u>€</u>	Zugänge <u>€</u>	Abgänge <u>€</u>	Abschreibung kumuliert <u>€</u>	Abschreibung lfd. Jahr <u>€</u>	Stand 30.6.2015 <u>€</u>	31.12.2014 <u>T-€</u>
A. Anlagevermögen							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:							
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Werte und Rechte	1.381.443,79	118.111,24	0,00	143.500,85	91.396,48	1.356.054,18	1.329
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	170.757,94 1.552.201,73	0,00 118.111,24	0 <u>.00</u>	97.738,73 241.239,58	11.637,34 103.033,82	73.019,21 1.429.073,39	<u>85</u> 1.414
II. Sachanlagen:							
1. technische Anlagen und Maschinen	70.746,74	0,00	0,00	59.784,66	2.210,92	10.962,08	13
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	73.278,50	<u>226,45</u>	226,45	60.135,41	2.728,36	13.143,09	<u>16</u>
	144.025,24	<u>226,45</u>	<u>226,45</u>	<u>119.920,07</u>	<u>4.939,28</u>	<u>24.105,17</u>	<u>29</u>
	<u>1.696.226,97</u>	118.337,69	<u>226,45</u>	<u>361.159,65</u>	107.973,10	1.453.178,56	<u>1.443</u>

Anhang

zum

Zwischenabschluss zum 30. Juni 2015

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss:

Die Gesellschaft ist zum 30.6.2015 eine kleine Kapitalgesellschaft (§ 267 Abs. 1 HGB), sie ist keine Gesellschaft i.S.d. Vorschrift des § 264 d HGB.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden:

Es wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet:

- 1. Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Das Wahlrecht zur Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände wurde ausgeübt (§ 248 Abs. 2 HGB). Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben, sofern diese am 30.6.2015 bereits fertiggestellt waren und der Abnutzung unterliegen.
- 2. Die Sachanlagen wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet.
- 3. Die Vorräte wurden zu Einstandspreisen bewertet, das Imparitätsprinzip wurde beachtet.
- 4. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und die sonstigen Vermögensgegenstände sind mit Nominalwerten angesetzt.
- 5. Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen sämtliche erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind ausreichend bemessen.
- 6. Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.
- 7. Änderungen der wesentlichen Bewertungsgrundlagen erfolgten nicht.

III. Angaben zur Bilanz:

1. Anlagevermögen:

Die Entwicklung der immateriellen Vermögensgegenstände und der Sachanlagen sind im Anlagenspiegel dargestellt.

2. Umlaufvermögen:

- a) Das Vorratsvermögen umfasst Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, fertige Erzeugnisse und Waren sowie unfertige Erzeugnisse.
- b) Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten im wesentlichen Umsatzsteuererstattungsansprüche.
- c) Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben Restlaufzeiten bis zu einem Jahr.

3. Das Eigenkapital beläuft sich zum 30.6.2015 auf:

	€
Gezeichnetes Kapital	4.342.857,00
Kapitalrücklage	4.326.213,41
Verlustvortrag	-5.219.032,99
Jahresfehlbetrag	<u>-659.703,64</u>
	<u>2.790.333,78</u>

Die Eigenkapitalveränderungsrechnung zeigt folgendes Bild:

	Gezeichnetes	Kapitalrücklage Verlustvortrag		Jahresfehlbetrag	Eigenkapital	
	Kapital					
	€	€	€	€	€	
Stand 1. Januar 2015	3.200.000,00	3.926.213,46	-5.191.750,65	-27.282,34	1.907.180,47	
Kapitalerhöhungen	1.142.857,00				1.142.857,00	
Einstellungen in die Kapitalrücklage		399.999,95			399.999,95	
Übertrag Jahresfehlbetrag Vorjahr			-27.282,34	27.282,34	0,00	
Jahresfehlbetrag				-659.703,64	-659.703,64	
Stand 30. Juni 2015	4.342.857,00	4.326.213,41	-5.219.032,99	-659.703,64	2.790.333,78	

4. Rückstellungen:

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

€

TT 1 1 " 1 . 11	12 100 00
Urlaubsrückstellung	12.400,00
Jahresabschluss-, Prüfungskosten	10.000,00
Aufbewahrungsverpflichtungen	1.000,00
Prozessrisiken	39.000,00
	62.400,00

5. Verbindlichkeiten:

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten werden im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Steuern und kreditorischen Debitoren ausgewiesen.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus der Bilanz.

6. Eventualverbindlichkeiten:

Eventualverbindlichkeiten bestanden zum 30.6.2015 in Höhe der vertragsgemäß noch zu leistenden künftigen Leasingraten von €16.818,10.

IV. Sonstige Angaben:

Im Geschäftsjahr 1.1.2015 – 30.6.2015 wurden im Durchschnitt 14 Mitarbeiter beschäftigt. Das Vorstandsmitglied sind darin nicht enthalten. Hiervon war 1 Mitarbeiter im Bereich Qualitätsmanagement, 1 Mitarbeiter im Bereich IT, 5 Mitarbeiter in Verwaltung und Bestell-Abwicklung und 5 Mitarbeiter im Bereich Marketing und Vertrieb tätig.

Dem Vorstand gehörten folgende Mitglieder an:

Frau Lisa Jüngst

Dem Aufsichtsrat gehörten am 30.6.2015 folgende Mitglieder an:

Herr Dr. Olaf Stiller (Vorsitzender) Herr Frank Peter Müller (stellv. Vorsitzender) Herr Michael J. Tillmann

Folgende Mitglieder des Aufsichtsrates sind Mitglieder in anderen Aufsichtsgremien:

Herr Dr. Stiller Bodenwert Immobilien AG Formycon AG Angaben über die im Geschäftsjahr 2015 gezahlten Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstandes unterbleiben gemäß § 286 Abs. 4 HGB.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhielten im Geschäftsjahr 1.1.2015 – 30.6.2015 keine Bezüge im Sinne des § 314 Nr. 6 HGB.

Angaben über die Höhe der Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung unterbleiben.

V. Angaben gem. §160 AktG:

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 25.6.2010 wurde bedingtes Kapital in Höhe von 10 % des seinerzeitigen Grundkapitals (€ 151.860,00) geschaffen um Aktienoptionen für Mitarbeiter und Vorstände zu schaffen. Die Bedingungen für die Aktienoptionen sind bislang noch nicht eingetreten, die Laufzeit der Optionen beträgt 10 Jahre.

Mit Beschluss der letzten Hauptversammlung wurde die Gesellschaft ermächtigt, das Grundkapital bis zum 19.3.2019 mit Zustimmung des Aufsichtsrates um bis zu € 1.450.000,00 gegen Bar- oder Sacheinlage einmal oder mehrmals zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann. Aufgrund des Beschlusses des Aufsichtsrates vom 29.7.2014 ist die Erhöhung des Grundkapitals um € 290.000,00 unter Ausschluss des Bezugsrechts durchgeführt worden. Aufgrund des Beschlusses des Aufsichtsrates vom 3.3.2015 ist die Erhöhung des Grundkapitals um € 1.142.857,00 ohne Ausschluss des Bezugsrechts durchgeführt worden.

Marburg, den 20. September 2015

NanoRepro AG

NanoRepro AG

Bescheinigung:

Wir haben den Zwischenabschluss zum 30. Juni 2015 - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anlagenspiegel sowie Anhang für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 30. Juni 2015 einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Die Aufstellung des Zwischenabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Zwischenabschluss auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Zwischenabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt.

Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Zwischenabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt.

Düsseldorf, den 20. September 2015

Dr. Brunsmann Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

fir

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungsund Bewirtschaftungsrechts beachtet sind, das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Berichterstattung und m\u00fcndliche Ausk\u00fcnfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mangelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen M\u00e4ngeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherf\u00fcllung durch den Wirtschaftspr\u00fcfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherf\u00fcllung kann er auch Herabsetzung der Verg\u00fctung oder R\u00fcckg\u00e4ngigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer jur\u00e4stischen Person des \u00f6ffentlichen Rechts oder von einem \u00f6ffentlich-rechtlichen Sonderverm\u00f6gen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die R\u00fcckg\u00e4ngigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherf\u00fcflung f\u00fcr ihn ohne Interesse ist. Soweit dar\u00fcber hinaus Schadensersatzanspr\u00fcche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von M\u00e4ngeln mu\u00df vom Auftraggeber unverz\u00fcglich schriftlich geltend gemacht werden. Anspr\u00fcche nach Abs. 1, die nicht auf einer vors\u00e4tzlichen Handlung beruhen, verj\u00e4hren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verj\u00e4hrungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formeile M\u00e4ngel, die in einer beruflichen \u00e4u\u00dBerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftspr\u00e4fers enthalten sind, k\u00f6nnen jederzeit vom Wirtschaftspr\u00e4fer auch Dritten gegen\u00fcber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen \u00e4u\u00dBerung des Wirtschaftspr\u00e4fers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die \u00e4u\u00dBerung auch Dritten gegen\u00fcber zu r\u00fcckzunehmen. In den vorgenannten F\u00e4llen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftspr\u00e4fer tunlichst vorher zu h\u00f6ren.

9. Haftung

- Für gesetzlich vorgeschriebene Pr
 üfungen gilt die Haftungsbeschr
 änkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verfetzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Erganzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden T\u00e4tigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
 - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, K\u00f6rperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Verm\u00f6gensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch f\u00fcr
 - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer.
 - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
 - c) die beratende und gutachtliche T\u00e4tigkeit im Zusammenhang mit Urnwandlung, Verschmelzung, Kapitalerh\u00f6hung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsver\u00e4u\u00dfen, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterfagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner T\u00e4tigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aush\u00e4ndigen.
- (3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewährung und Herausgabe von Unterlagen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.
- (2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die diesen bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.